

Zusatz zur Konzeption des AWO Ortsvereins

**Fachbereich Kinder-
und Jugendhilfe**

**Vollstationäre Einrichtung
für Kinder und Jugendliche
im Alter von 4 - 14 Jahren**

Wohngruppe „Wirbelwind“

**in Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen**

Der AWO Ortsverein Villingen-Schwenningen e.V. erweitert seine Konzeption vom 14.12.2021 um folgende Punkte:

Zu 2. Rechtsgrundlage

Die Unterbringung in der Wohngruppe „Wirbelwind“ erfolgt gemäß § 27 „Hilfen zur Erziehung“ in Verbindung mit den §§ 34 „Heimerziehung“ und 35a „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ oder in Verbindung mit §§ 42 „Inobhutnahme“ und 42 a „Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise“ nach dem achten Sozialgesetzbuch. Die Gruppe hat eine Aufnahmekapazität von 8 Plätzen. Zwei ION-/VION-Plätze sind inkludiert und kommen auf zwei freie Plätze. Ebenfalls inkludiert sind Plätze für junge Menschen, die nach § 35a SGB VII untergebracht sind.

Zu 3.6. Inobhutnahme/Vorläufige Inobhutnahme

Das Hilfeangebot der Inobhutnahme richtet sich an Kinder die sich in akuten, kritischen Familien- oder Lebenskrisen befinden.

Durch einen Bereitschaftsdienst der Wohngruppe wird sichergestellt, dass zu jeder Tag- und Nachtzeit eine Inobhutnahme in der Einrichtung möglich ist. Die Wohngruppe hat eine Kapazität von zwei eingestreuten Inobhutnahmeplätzen. Eingestreut bedeutet hierbei, dass kein besonderes Angebot für Inobhutnahmen vorgehalten wird, sondern diese Aufgabe inkludiert in der stationären Wohngruppe durchgeführt wird. In diesen Fällen wird bei Bedarf ein höherer Betreuungsumfang individuell vereinbart und hierfür steht Personal zur Verfügung, welches kurzfristig aufgestockt werden kann.

Die Hauptaufgaben der Wohngruppe bei einer Inobhutnahme liegen darin die Grundversorgung zu organisieren, Vertrauen zu dem Kind aufzubauen, dem Kind Ruhe und Schutz zu geben, die grundlegende Bestandaufnahme zu machen, eine sozialpädagogische Anamnese zu erstellen, die Beratung des Kindes sicherzustellen und auf das Ziel der Entwicklung einer Perspektive hinzuarbeiten. Wenn eine Rückführung in die Herkunftsfamilie längerfristig nicht möglich ist, werden weiterführende Hilfeformen in enger Abstimmung mit dem Jugendamt und den Sorgeberechtigten geplant.

Neben der normalen Inobhutnahme nach §42 SGB VIII bietet der AWO Ortsverein ebenfalls vorläufige Inobhutnahmen nach §42a SGB VIII an. Die Besonderheit hierbei ist, dass es sich ausschließlich um ausländische Kinder und Jugendliche, welche unbegleitet nach Deutschland eingereist sind, handelt.

Die Betreuung von unbegleitete minderjährige Ausländer/innen (UMA) umfasst insbesondere folgende Themen:

- *Begleitung/Beratung in asyl- und ausländerrechtlichen Fragen*
- *Begleitung zu Terminen, welche mit dem Status als UMA verbunden sind (insbesondere Altersfeststellung, ärztliche Untersuchungen)*

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe

- *Hilfebedarfsermittlung insbesondere in Bezug auf Traumatisierung, Kriegs- und Fluchterlebnisse*
- *Klärung der weiteren Maßnahmen*
- *Abklärung möglicher Beschulung*
- *Klärung verwandtschaftlicher Beziehungen/evtl. Kontaktmöglichkeiten ermitteln*
- *Einzelbetreuung um Traumatisierung zu Beginn der Maßnahme auffangen zu können*
- *Training Kulturtechniken, Vermittlung Rechtsordnung und Wertesystem*
- *Begleitung "Ankommen in der Gruppe", Einzelgespräche*
- *pädagogische Traumabearbeitung auf niederschwelligem Niveau (nicht Krankenhilfe oder SGB V)*
- *Dolmetscher (falls nicht anderweitig finanziert)*
- *Nachhilfe, Heranführung an Schule/Ausbildung (über die im Rahmen einer Vormittagsbetreuung bereits abgedeckten Leistungen hinausgehend)*
- *individuelle Sprachförderung (über die bereits anderweitig finanzierten Sprachkurse hinaus)*

Diese Themen werden sowohl während der VION als auch später in der Hilfe nach §34 SGB VIII (in Form einer individuellen Zusatzleistung) geleistet.

Zum Wohle der jungen Menschen wird angestrebt, dass sie nach der vorläufigen Inobhutnahme in der gleichen Wohngruppe bleiben dürfen und die Hilfe nach §34 SGB VIII dort geleistet wird. Somit kommt es zu keinen Beziehungsabbrüchen und die jungen Menschen haben die Chance sich besser auf die Hilfe einzulassen und in Deutschland anzukommen.